

Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 21. November 2008 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes erhebt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Heilberufekammergesetz Mitglied der PKSH sind.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen, und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

§ 2 Zuordnung in Beitragsklassen

- (1) Die Mitglieder werden einer der nachfolgenden Beitragsklassen zugeordnet.
 - I. Regelbeitrag für Selbstständige
 - II. Regelbeitrag für Angestellte/Beamte
 - III. ermäßigter Beitrag für Selbstständige
 - IV. ermäßigter Beitrag für Angestellte/Beamte
 - V. Mindestbeitrag
 - VI. Beitrag für nicht-berufstätige Rentner und Rentnerinnen.
- (2) Maßgeblich für die Zuordnung zu den Beitragsklassen I und II ist der Status des Mitgliedes am 01. Januar des Beitragsjahres gemäß den zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides vorliegenden Meldedaten.
- (3) Die Zuordnung zu den Beitragsklassen III bis VI erfolgt nur auf Antrag. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.
- (4) Den Beitragsklassen I oder III werden alle Mitglieder zugeordnet, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, soweit sie nicht einer der übrigen Beitragsklassen zuzuordnen sind.
- (5) Den Beitragsklassen II oder IV werden Mitglieder zugeordnet, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (z.B. als Angestellte oder Beamte) erzielen, jedoch keine oder nur geringfügige (d.h. max. im Umfang eines Betrages, der 10% der Einkünfte aus der nicht-selbstständigen Tätigkeit entspricht) zusätzliche (Neben-) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (u.a. Therapie,

Supervision, Beratung, Aus-, Fort- oder Weiterbildung etc.), außer sie erfüllen die Voraussetzung für die Zuordnung in Beitragsklasse V.

- (6) Den Beitragsklassen III und IV werden Mitglieder zugeordnet, deren Einkünfte unter dem Schwellenwert von 80 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB IV bleiben. Der Schwellenwert wird für 2008 in Höhe von € 23.856,00 festgesetzt und verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung). Der Beitragsklasse IV werden zudem Mitglieder zugeordnet, die Bezüge in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit erhalten.
- (7) Der Beitragsklasse V werden Mitglieder zugeordnet, deren Einkünfte im Bemessungsjahr unter dem Schwellenwert von 40 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB IV liegen. Der Schwellenwert wird für 2008 in Höhe von € 11.928,00 festgesetzt und verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).
- (8) Einkünfte im Sinne dieser Satzung sind nur solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit (gem. § 7 Abs. 1 SGB IV, §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 9, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)) und/oder selbstständiger Tätigkeit (gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 Abs. 3 Satz 1, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Maßgeblich sind die Einkünfte aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr. Bestand nicht im gesamten maßgeblichen Jahr Beitragspflicht in einer Psychotherapeutenkammer, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle. Wird die Beitragspflicht erst im Beitragsjahr erstmals begründet oder bestand nicht im gesamten Vorjahr Beitragspflicht in einer Psychotherapeutenkammer, werden die voraus-sichtlichen Jahreseinkünfte des Beitragsjahres zugrunde gelegt und der Beitrag vorläufig festgesetzt.
- (9) Der Beitragsklasse VI werden Mitglieder zugeordnet, die Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI), Regelaltersrente (§ 35 SGB VI), Altersrente gem. §36 SGB VI oder Rente aus dem berufsständischen Versorgungswerk beziehen und den Beruf vollständig nicht mehr ausüben. Die Zuordnung erfolgt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn des Rentenbezuges fällt. Die Nichtausübung des Berufes ist jährlich schriftlich zu versichern.

§ 3 Nachweispflicht

- (1) Für die Zuordnung zu den Beitragsklassen II und VI haben die Beitragspflichtigen dem Kammervorstand oder der von ihm beauftragten Person in Zweifelsfällen auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die eine entsprechende Zuordnung begründen (Bescheinigung des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid).
- (2) Für die Zuordnung zur Beitragsklasse III, IV bzw. V haben die Beitragspflichtigen dem Kammervorstand oder der von ihm beauftragten Person bei der Antragstellung Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen, insbesondere unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des maßgeblichen Jahres (s. § 2 Abs. 6 und Abs. 7). Nicht relevante Angaben können geschwärzt werden.

§ 4 Beitragsfestsetzung

- (1) Der Beitrag eines jeden beitragspflichtigen Kammermitgliedes wird durch einen schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Abs. 1 VwGO zu versehen.

§ 5 Höhe und Fälligkeit des Beitrages, Einzugsermächtigung

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag nach Beitragsklassen erhoben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe der Beiträge für jede Beitragsklasse wird von der Kammerversammlung in einer Beitragstabelle (Anlage zu dieser Satzung) festgesetzt.
- (2) Kammermitglieder, die auch Pflichtmitglied einer anderen Psychotherapeuten- oder Ärztekammer sind, haben 50 vom Hundert des sonst für sie maßgeblichen Betrages zu entrichten.
- (3) Besteht Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 3 nicht für das gesamte Kalenderjahr, so wird die Höhe des Jahresbeitrages anteilig festgelegt.
- (4) Der Beitrag für das Kalenderjahr ist jeweils fällig zum 1. Februar des Jahres.
- (5) Kammermitglieder sollten die Kammer zur Reduktion der Verwaltungskosten zum Einzug des fälligen Beitrags durch Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigen. Der Einzug erfolgt zwei Wochen nach Fälligkeit des Beitrags.

§ 6 Beitragsermäßigung und -stundung

- (1) Der Beitrag kann vom Vorstand auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise bis auf den Mindestbeitrag (s. Beitragsklasse V) ermäßigt und/oder gestundet werden, wenn der Antragsteller das Vorliegen besonderer aktueller wirtschaftlicher oder sozialer Härten nachweist. Eine besondere wirtschaftliche oder soziale Härte liegt insbesondere vor, wenn das verfügbare Einkommen des Antragstellers den Schwellenwert gem. § 2 Abs. 7 Satz 2 nicht erreicht, dabei ist auch das Einkommen nicht getrennt lebender Ehepartner oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) mit zu berücksichtigen.
- (2) Die Entscheidung des Vorstandes ergeht schriftlich und ist bei Ablehnung zu begründen.
- (3) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist für das betreffende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich zu stellen.
- (4) Sollte im Laufe eines Jahres der Grund für die Ermäßigung oder Stundung entfallen, ist dies der Kammer innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Mit dieser Anzeige wird gleichzeitig der Differenzbetrag zum sonst maßgeblichen Jahresbeitrag fällig.
- (5) Wird für ein Beitragsjahr wegen besonderer aktueller wirtschaftlicher oder sozialer Härte eine Beitragsermäßigung oder -stundung erteilt, so ist abweichend von § 2 Abs. 8 Satz 2 dieses Jahr für die Zuordnung zur Beitragsklasse des übernächsten bzw. nächsten Jahres nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dann das vorausgegangene Jahr bzw. im Rahmen eines vorläufigen Beitragsbescheides das aktuelle Jahr.

§ 7 Mahnung, Beitreibung und Rückbuchung

- (1) Beiträge, die zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, werden mit einmonatiger Zahlungsfrist gebührenpflichtig angemahnt. Die Gebühr für jedes Mahnschreiben beträgt pauschal € 15,00.
- (2) Kommt das Mitglied nach der Mahnung innerhalb der einmonatigen Zahlungsfrist seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der säumige Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen gemäß §§ 167 ff VwGO beigetrieben.

- (3) Für die Rückbuchung eingezogener Beiträge wegen Nichtdeckung oder Erlöschens des Kontos des Beitragspflichtigen wird eine Gebühr von € 15,00 erhoben.

§ 8 Rechtsbehelf

- (1) Gegen Bescheide nach dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Er ist schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.
- (2) Ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO)
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann nach billigem Ermessen eine Gebühr gemäß dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Beitragssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Zugleich tritt die Beitragssatzung vom 12. Dezember 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1050), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1334) außer Kraft.

Kiel, 27. November 2008

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 3. Dezember 2008

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 5. Dezember 2008

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin

Anlage zur Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Gemäß § 5 der Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein werden die Beiträge ab dem Beitragsjahr 2011 für die Beitragsklassen nach § 2 Abs. 2 der Beitragssatzung wie folgt festgelegt:

Beitragsklasse I:	390,00 €
Beitragsklasse II:	350,00 €
Beitragsklasse III:	230,00 €
Beitragsklasse IV:	210,00 €
Beitragsklasse V:	70,00 €
Beitragsklasse VI:	70,00 €